



Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
Gewerkschaft Strafvollzug

## Aufbau einer Versorgungsrücklage

### § 14a BBesG

Der Aufbau der durch das *Versorgungsreformgesetz 1998* eingeführten **Versorgungsrücklage** – einhergehend mit einer **Reduzierung der Besoldung und Versorgung um jährlich 0,2 v. H.** – ist im Hinblick auf die von den Betroffenen als ungerecht empfundenen Auswirkungen durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 mit seinen 8 Anpassungsfaktoren nach dem 31.12.2002 bis zum Erreichen der Absenkung des Ruhegehaltes auf 71,75 v.H. **unterbrochen worden**. Ab 2013 wird die jährliche Reduzierung um 0,2 v.H. wieder aufgenommen und so lange fortgeführt, bis die angestrebte **zusätzliche** Abflachung der Versorgung um insgesamt 2,0 v.H. erreicht ist.